

Abschrift
2 D 117/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kraftfahrer W. F.
in Berlin NO 55, Metzger Str. 5 b/ Roschin,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 23. März 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt,
die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Kutzner,
Dr. Menges, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts B e r l i n vom 17. November 1938
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor-
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Ausführungen der Strafkammer zur inneren Tatseite sind
widerspruchsvoll und nicht geeignet, die ausgesprochene Verurteil-
lung zu tragen.

Der

Der Angeklagte, der deutscher Staatsangehöriger und jüdischer Mischling ersten Grades ist, hat am 14. September 1935 mit Wirkung zum 14. Oktober 1935 seinen Austritt aus dem Judentum erklärt und daraufhin eine Bescheinigung des Amtsgerichts erhalten, die besagt, daß er am 14. September 1935 mit Wirkung zum 14. Oktober 1935 seinen Austritt aus dem Judentum erklärt hat, und die ferner unter Fettdruck als „Austrittstag“ den 14. September 1935 angibt. Auf Grund seiner Urkunden einschließlich dieser Bescheinigung über seinen Austritt aus dem Judentum ist der Angeklagte bei seiner Musterung und bei der Arbeitsfront nicht als Jude angesehen worden; er wurde ausgemustert und in die Arbeitsfront aufgenommen.

Der Angeklagte steht auf dem Standpunkt, er sei nicht Jude im Sinne des Blutschutzgesetzes, da er bereits am 14. September 1935, also vor dem Erlaß des Blutschutzgesetzes, seinen Austritt aus dem Judentum erklärt und sich dadurch vom Judentum abgewandt habe. Zum mindesten habe er in diesem Glauben den Geschlechtsverkehr mit der deutschblütigen Staatsangehörigen S [] fortgesetzt. In dieser Annahme sei er durch die Tatsache, daß die Austrittsbescheinigung des Amtsgerichts den 14. September 1935 als „Austrittstag“ festlege, durch seine Musterung und durch die Aufnahme in die Arbeitsfront bestärkt worden. Erst am 21. Juni 1938 habe ihm die Polizei eröffnet, daß er Jude sei. Daraufhin habe er den Geschlechtsverkehr mit der S [] sofort eingestellt.

Zutreffend legt die Strafkammer dar, daß der Angeklagte Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze ist, weil sein Austritt aus dem Judentum erst am 14. Oktober 1935 wirksam geworden ist. Mit Recht erklärt sie dabei die innere Einstellung des Angeklagten zum Judentum und deren Verlautbarung in der Zeit vorher für unbeachtlich (RGSt Bd. 70 S. 301). Jude im Sinne des § 2 des BlutSchG ist nach § 1 Abs. 3 der 1. AusfVO zu diesem Gesetz auch der, der nach dem § 5 Abs. 2 der 1. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 als Jude gilt (RGSt Bd. 71 S. 257). Der äußere Tatbestand eines Verbrechens des Angeklagten gemäß §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG ist hiernach in dem angefochtenen Urteil dargetan.

Zur Begründung des Vorsatzes führt die Strafkammer aus, der Angeklagte habe gewußt, daß er zwei mosaische volljüdische Großeltern hatte. Spätestens ab Sommer 1935 sei ihm auch bekannt gewesen, daß er selbst mosaisch war. Er habe erst am 14. September 1935

seinen

seinen Austritt aus dem Judentum, erklärt und aus der ihm erteilten Bescheinigung über seinen Austritt erfahren, daß die Wirkung des Austritts erst am 14. Oktober 1935 eintrat. Alle für die Straftat wesentlichen Tatumstände seien ihm somit gegenwärtig gewesen.

Anschließend wird aber dann in dem angefochtenen Urteil dargestellt, der Angeklagte habe sich auf die Bescheinigung vom 14. Oktober 1935 berufen, die den 14. September 1935 als „Austrittstag“ bezeichne, und dies in Fettdruck am Schlusse des Schriftstücks noch besonders hervorhebe, ein Umstand, der bei einem Laien irrtümliche Vorstellungen erwecken könne. Die Einlassung des Angeklagten, es komme bei der Anwendung des Blutschutzgesetzes auf diesen Zeitpunkt an, entbehre daher nicht jeder Begründung. Unwiderlegt hätten sowohl die Wehrbehörde als auch die Arbeitsfront den Angeklagten ursprünglich nicht als Juden angesehen, nachdem er dort seine Urkunden vorgelegt habe. Dies und auch der persönliche Eindruck des Angeklagten in der Hauptverhandlung mache es glaubhaft, daß er sich bis zum 21. Juni 1938 in der irrtümlichen Annahme befunden habe, er sei Nichtjude. Dieser Irrtum sei jedoch ein Irrtum über den Inhalt eines Strafgesetzes und schließe daher den Vorsatz des Angeklagten nicht aus.

Mit diesen Ausführungen wird die vorher getroffene Feststellung wieder erschüttert, der Angeklagte habe aus der ihm erteilten Bescheinigung des Amtsgerichts über seinen Austritt erfahren, daß die Wirkung des Austritts erst am 14. Oktober 1935 eintrat. Denn es wird hier die Möglichkeit einer irrtümlichen Auffassung der Bescheinigung in dem Sinne zugegeben, daß der in Fettdruck hervorgehobene 14. September 1935 als Austrittstag den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Judentum bezeichne. Lag dieser Irrtum auch bei dem Angeklagten vor, so irrte er über eine tatsächliche Voraussetzung, die für die Erfüllung des Rechtsbegriffs „Jude“ wesentlich war. Denn der Angeklagte wäre nicht als Jude im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn sein Austritt aus dem Judentum bereits am 14. September 1935 wirksam geworden wäre. Ein Irrtum über den Inhalt eines Strafgesetzes steht damit nicht in Frage. Ein solcher läge vor, wenn der Angeklagte die sämtlichen tatsächlichen Voraussetzungen für seine Zugehörigkeit zum Judentum auch noch nach dem 14. September 1935 gekannt hätte und nur irrtümlich der Meinung gewesen wäre, dennoch nicht als Jude angesehen werden zu können,

können, etwa deshalb, weil er sich schon vorher innerlich und durch ausdrückliche Erklärung vor Gericht vom Judentum abgewandt hatte. Der Irrtum des Angeklagten über den Rechtsbegriff „Jude“, der in solchem Falle gegeben wäre, müßte als ein unbeachtlicher Strafrechtsirrtum angesehen werden (vgl. dazu RGSt Bd. 70 S. 290, S.301, 304 und S. 353 - 354, 355 -, Bd. 71 S. 28).

Ob sich der Angeklagte hiernach in einem schuldbefreienden Irrtum über ein tatsächliches Merkmal befunden hat, das notwendige Voraussetzung für die Bejahung des Rechtsbegriffs „Jude“ gewesen ist, kann auf Grund des Sachverhalts des angefochtenen Urteils nicht abschließend beurteilt werden. Denn schon dann, wenn der Angeklagte auf Grund des Wortlauts der Bescheinigung des Amtsgerichts über seinen Austritt aus dem Judentum nur Zweifel darüber gehegt hätte, ob er nicht über den 14. September 1935 hinaus der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörte, wäre die Möglichkeit der vorsätzlichen Verwirklichung der Straftat nach §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG für ihn gegeben, da hierzu auch bedingter Vorsatz ausreicht (vgl. RGSt Bd. 71 S. 339). Eine nähere tatsächliche Aufklärung der inneren Tatseite erscheint hiernach geboten.

gez. Vogt

Klimmer

Kutzner

Menges

Rittweger
